

kurrenten im Kanton Zug in durchaus ordnungsmäßiger Weise erfolgt sei und in ihrer Gültigkeit nicht mehr in Frage gestellt werden könne. Unter allen Umständen könne das Recht des Kantons Zug zur Besteuerung des im Kanton wohnhaften und dort verbürgerten Rekurrenten nicht bestritten werden und der Regierungsrath müsse sich daher dem eventuellen Rechtsbegehren der Rekurschrift widersetzen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Voraussetzungen einer bundesrechtlich unzulässigen Doppelbesteuerung sind ohne Zweifel gegeben, da ein Konflikt zwischen der Steuerhoheit zweier Kantone rücksichtlich des nämlichen Steuer-Subjektes und Objectes vorliegt; es muß sich also fragen, welchem der beiden Kantone nach bundesrechtlichen Grundsätzen das Recht zur Besteuerung zustehe.

2. Das bewegliche Vermögen nun, — und nur solches steht hier in Frage, — ist nach feststehendem bundesrechtlichem Grundsatz nicht an demjenigen Orte, wo es liegt oder verwaltet wird, sondern am Wohnorte des Eigenthümers zu versteuern, und zwar auch dann wenn letzterer unter Vormundschaft steht. Die Entscheidung hängt daher davon ab, wo Rekurrent seinen Wohnsitz hat. In dieser Beziehung steht fest, daß Rekurrent schon seit längerer Zeit thatsächlich im Kanton Zug wohnt. Die nidwaldenschen Behörden bestreiten nun allerdings, daß Rekurrent, weil im Kanton Nidwalden unter Vormundschaft stehend, ohne Zustimmung der Vormundschaftsbehörde mit rechtlicher Wirkung im Kanton Zug habe Domizil erwerben können. Dem wäre auch vollkommen beizupflichten, wenn Rekurrent nur Angehöriger des Kantons Nidwalden wäre. Allein Rekurrent ist eben nicht nur im Kanton Nidwalden sondern auch im Kanton Zug verbürgert, da er das dortige Bürgerrecht unzweifelhaft in vollkommen ordnungsmäßiger Weise, auf Grund der ihm von den nidwaldenschen Behörden selbst gelieferten Ausweise erworben hat. Demnach hat aber Rekurrent nach zugerischem Rechte unzweifelhaft im Kanton Zug vollgültig Domizil erworben, und es muß dieses dem thatsächlichen Wohnorte entsprechende Domizil als für die Frage der Steuerberechtigung maßgebend anerkannt werden.

3. Ist somit der Rekurs prinzipiell begründet zu erklären, so ist dagegen auf das Begehren um Rückerstattung der im Kanton Nidwalden bereits bezahlten Steuerbeträge gemäß der feststehenden Praxis des Bundesgerichtes (s. z. B. Amtliche Sammlung IX, S. 16 u. f.) nicht einzutreten, es muß vielmehr dem Rekurrenten überlassen bleiben, seine diesbezüglichen Rechte in gutfindender Weise bei den kantonalen Behörden geltend zu machen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Dem Rekurrenten wird das erste Rechtsbegehren seiner Rekurschrift zugesprochen; dagegen wird auf das zweite Rechtsbegehren derselben nicht eingetreten.

#### IV. Gerichtsstand. — Du for.

1. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

69. Entscheid vom 1. November 1884  
in Sachen Brunner.

A. Franz Josef Brunner in Ballwil, Kantons Luzern, hatte von Laurenz Billiger in Ferkrieden, Kantons Aargau, im Oktober und November 1882 verschiedenes Baumaterial und einen Pflug um die Summe von 120 Fr. gekauft. Nachdem am 3. Dezember 1883 das Bezirksgericht Muri über den Laurenz Billiger den Geltstag erkannt hatte, wurde gegen den Geltstager eine strafrechtliche Untersuchung wegen Unterschlagung und Verschleppung von Fahrhabegegenstände u. s. w. eingeleitet; im Laufe dieser Untersuchung verfügte die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau vom 25. Januar 1884 unter anderm: „Alle diejenigen, welche widerrechtlicher Weise aus dem Vermögen „des Laurenz Billiger unmittelbar vor Ausbruch des Konkurses „Deckung erhalten haben, seien zum Rückerlage desselben an

„die Konkursmasse in entsprechendem Gegenwerthe zu verhalten.“ Nach Erledigung der Strafsache erließ die Kantabordnung Muri am 7. April 1884, gestützt auf den erwähnten Beschluß der Staatsanwaltschaft, den Entscheid: Franz Brunner sei pflichtig, für die vom Geltstager Laurenz Billiger kurz vor Ausbruch des Geltstages erhaltenen Fahrhabegegenstände die ergangene Kaufsumme von 120 Fr. in die Billigersche Geltstagsmasse einzumerfen, wogegen ihm von Amteswegen quästionirliche Kaufsumme als Forderung in der V. Gläubigerklasse eingeschrieben werde. Durch Schreiben an den Geltstagsabgeordneten von Muri protestirte Franz Joseph Brunner gegen diesen Entscheid, indem er unter anderm bemerkte: „wenn von ihm etwas „verlangt werden wolle, so sei sein Gerichtsstand in Ballwil.“ Das Bezirksgericht Muri bestätigte indeß durch Entscheid vom 26. Mai 1884 die Verfügung des Geltstagsabgeordneten.

B. Mit Rekurschrift vom 23. Juli dieses Jahres stellte daraufhin Franz Joseph Brunner beim Bundesgerichte die Anträge: das Bundesgericht wolle erkennen:

1. Der Geltstagsabgeordnete am Geltstage des Laurenz Billiger in Fentrieden wie das Bezirksgericht Muri sei nicht kompetent, in benannter Forderungstreitsache gegen den Rekurrenten zu urtheilen und die Erkenntnisse vom 7. April und 26./30. Mai abhin seien aufgehoben.

2. Trage der Rekursbeklagte die Kosten; indem er sich zur Begründung auf Art. 59 der Bundesverfassung beruft, mit dem Bemerken, er sei im Kanton Luzern fest niedergelassen und aufrechtstehend; es handle sich zweifellos um eine persönliche Ansprache und er habe den aargauischen Gerichtsstand niemals anerkannt.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt das Bezirksgericht Muri: die gantrichterliche Verfügung vom 7. April und das gerichtliche Urtheil vom 26. Mai 1884 qualifiziren sich als Fortsetzung und Erledigung der durch die staatsanwaltschaftliche Verfügung vom 23. Januar 1884 eingeleiteten Untersuchung und gehören daher in den Bereich des Zuchtpolizeigesetzes. Dieses aber statuire das forum delicti commissi und es sei daher, da der rechtswidrige Kauf zwischen dem Rekurrenten

und dem Geltstager Billiger im Bezirk Muri abgeschlossen worden sei, der aargauische Gerichtsstand begründet; daß gegen den Rekurrenten ein Strafantrag nicht gestattet worden sei, ändere hieran nichts, denn im Sinn und Geist des Zuchtpolizeigesetzes sowie gemäß konstanter Gerichtspraxis müsse die Aufhebung des Kaufvertrages im Zuchtpolizeiverfahren und nicht auf dem Civilwege erfolgen. Demnach werde beantragt: das Bundesgericht wolle den von Franz Joseph Brunner eingereichten Rekurs als einen unbegründeten abweisen unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Eine Anerkennung des aargauischen Gerichtsstandes durch den Rekurrenten hat ohne allen Zweifel nicht stattgefunden, da Rekurrent in seiner Zuschrift an den Geltstagsabgeordneten von Muri gegen die Zuständigkeit der aargauischen Gerichte sich unzweideutig verwahrt hat und irgendwelche andere Handlung desselben, aus welcher auf eine Anerkennung des aargauischen Forums geschlossen werden könnte, nicht vorliegt.

2. Da Rekurrent unbestrittenermaßen aufrechtstehend und im Kanton Luzern fest niedergelassen ist, so erscheint der Rekurs gemäß Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung als begründet, denn es handelt sich unzweifelhaft dem Rekurrenten gegenüber um eine persönliche Klage (eine actio Paulliana), mit welcher er an seinem Wohnort gesucht werden muß. Allerdings schließt Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung nicht aus, daß Civilklagen aus strafbaren Handlungen im Strafverfahren adhäsonsweise beim Richter des Begehungsortes des Delictes geltend gemacht werden. Allein dieser Fall liegt hier gar nicht vor, da gegen den Rekurrenten nicht aus einer strafbaren Handlung geklagt wird, vielmehr eine Strafflage gegen ihn nicht erhoben worden und noch viel weniger natürlich eine strafrechtliche Verurtheilung erfolgt ist. Die Gesetzgebung und Gerichtspraxis des Kantons Aargau dagegen, auf welche sich das Bezirksgericht beruft, kann selbstverständlich nur für das Gebiet dieses Kantons, nicht aber, soweit sie mit Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung im Widerspruch steht, für interkantonale Verhältnisse zur Anwendung kommen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es werden mithin die Erkenntnisse des Welttagsabgeordneten und des Bezirksgerichtes von Muri vom 7. April und 24. Mai 1884 aufgehoben.

70. Entscheid vom 20. November 1884  
in Sachen Holliger.

A. Nach dem am 6. Januar 1884 erfolgten Tode des Jakob Holliger von Boniswyl, Kantons Aargau, gewesenen Lehrers in Lennwyl, gleichen Kantons, forderte dessen Heimatgemeinde, die Ortsbürgergemeinde Boniswyl, von der Erbschaft desselben resp. von dem einzigen Erben, dem Sohne Jakob Holliger, Postkommis in Bern, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen der aargauischen Gesetzgebung, eine Nachsteuer von 505 Fr. 20 Cts. als vierfachen Betrag der Armensteuer, welche der Erblasser in den Jahren 1874—1883 infolge unrichtiger Steuerdeklaration zu wenig bezahlt habe. Da der Erbe die Nachsteuerforderung bestritt, so reichte die Ortsbürgergemeinde Boniswyl dem Obergerichte des Kantons Aargau, als Verwaltungsgereichtshof, eine Administrativklage gegen die „Erbschaft des Jakob Holliger“ ein, in welcher sie beantragte, die Beklagte sei pflichtig zu erklären, der Klägerin 505 Fr. 20 Cts. sammt Zinsen seit Einreichung der Klage zu 5 % zu bezahlen unter Kostenfolge.

B. Nach Empfang der auf diese Klage hin an ihn gerichteten Ladungen zum Vermittlungsversuche vor den Bezirksgerichtspräsidenten von Leuzburg vom 28. Juli und 21. August 1884 protestirte der Erbe Jakob Holliger brieflich gegen die Zuständigkeit der aargauischen Gerichte und erklärte, daß er den betreffenden Ladungen keine Folge geben werde. Mit Rekurschrift vom 26. August 1884 stellte er im fernern beim Bundesgerichte den Antrag: Es sei die Vorladung des Gerichtspräsidenten

ten von Leuzburg zu kassiren, unter Kostenfolge, indem er ausführte: Das Bundesgericht habe schon wiederholt anerkannt, daß Steuerforderungen, welche sich nicht auf das Grundeigenthum beschränken, persönliche Forderungen im Sinne des Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung seien; er müsse daher, da er aufrechtstehend und in Bern fest niedergelassen sei, für die Steuerforderung der Gemeinde Boniswyl in Bern belangt und könne nicht vor den aargauischen Richter geladen werden.

C. Die Ortsbürgergemeinde Boniswyl führt in ihrer Vernehmung auf diese Beschwerde im wesentlichen aus: Es handle sich nicht um eine Forderung an den Rekurrenten persönlich, sondern um eine solche an die Erbschaft des Lehrers Jakob Holliger sel.; es sei daher der durch Art. 12 der aargauischen Zivilprozessordnung statuirte und auch bundesrechtlich anerkannte Gerichtsstand der „ruhenden Erbschaft“ (in welchem Klagen der Erbschaftsgläubiger bis zur Theilung der Erbschaft angebracht werden können) begründet. Im weitern handle es sich nicht um eine gewöhnliche Forderung, sondern um eine, gemäß der aargauischen Gesetzgebung von dem Fehlbaren oder dessen Nachlaß zu erhebende Steuerbuße für eine Steuerverschlagniß. Es sei also der Gerichtsstand des begangenen Vergehens begründet, welcher durch Art. 59 der Bundesverfassung nicht ausgeschlossen sei. Demnach werde beantragt: Es sei der Rekurs des Jakob Holliger, Postkommis (Erben des Jakob Holliger, Lehrer) abzuweisen, unter Kostenfolge.

D. Replikando führt der Rekurrent aus: Er sei einziger Erbe seines verstorbenen Vaters und dessen Nachlaß sei ihm daher ohne weiters und ohne daß eine Theilung möglich gewesen wäre, angefallen. Der Gerichtsstand der Erbschaft sei somit, sogar nach den Bestimmungen der aargauischen Zivilprozessordnung, nicht begründet; übrigens können derartige kantonale Bestimmungen angesichts des Art. 59 der Bundesverfassung nicht fortbestehen. Ob die Forderung der Ortsbürgergemeinde Boniswyl sich auf eine gewöhnliche Steuer oder eine Nachsteuer beziehe, ändere an der Sache nichts, denn als Delikt könnte jedenfalls die fragliche Steuerverschlagniß gegen den Rekurrenten nicht eingeklagt werden, da bekanntlich Strafen nicht auf die Erben